STADTWERKE SPEYER GMBH

Technische Anschlussbedingungen (TAB Gas) für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Speyer GmbH (SWS)

Stand: 5. Juni 2025

1. Geltungsbereich 2
2. Allgemeines 2
3. Anmeldeverfahren Netzanschluss 2
4. Herstellung des Netzanschlusses (Gashausanschluss) 3
5. Messeinrichtungen/Gasdruckregelgeräte 4
6. Installation Gaszählerplatte/Gaszähler 4
7. Kundenanlage 5
8. Inbetriebsetzung 6
9. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses) 6
10. Gasverbrauchseinrichtungen 6
11. Netzanschlussverhältnis/Anschlussnutzungsverhältnis 6

1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB Gas) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in das Niederdrucknetz als „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 1. November 2006 zugrunde. Diese Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen jeder Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet ist, jedermann an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Sie gelten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Speyer für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung und Stilllegung von Gaskundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind oder werden.

Die TAB Gas gelten für alle an das Gasnetz der Stadtwerke Speyer angeschlossenen Gasanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den anerkannten technischen Regeln insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installation“(TRGI) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, sowie den einschlägigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, können Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Gasanlage mit den Stadtwerken Speyer klären.

2. Allgemeines

Die Stadtwerke Speyer verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260.

Die Versorgung der Kundenanlagen erfolgt aus dem bestehenden Hoch-, Mittel- und Niederdrucknetz. Die SWS legen aus technisch-wirtschaftlichen Gründen den Anschluss an das jeweilige Netz fest.

Die Erdgasbeschaffenheit und/oder der Gasdruck kann gemäß der gültigen Regelwerke geändert werden, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Änderungen werden nach Möglichkeit vor ihrem Auftreten dem Anschlussnutzer und/oder ggf. Anschlussnehmer in Textform mitgeteilt. Die durch die Änderung der Erdgasbeschaffenheit und/oder des Gasdrucks dem Anschlussnehmer möglicherweise entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

3. Anmeldeverfahren Netzanschluss

Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist unter genauer Angabe von Ort und vorzuhaltender Leistung am Übergabepunkt rechtzeitig zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und/oder störungsfreie Versorgung gefährden würden.

Es ist das digitale Netzanschlussportal der SWS oder das auf ihrer Internetseite bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden.

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWS über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Der Netzanschluss, die Hausanschlussleitung sowie die Hauseinführung sind Eigentum und im Verantwortungsbereich der SWS.

4. Herstellung des Netzanschlusses (Gashausanschluss)

Der Gashausanschluss ist der Leitungsabschnitt von der Gasverteilnetzleitung bis einschließlich Gas-Hauptabsperreinrichtung (HAE). Mit der HAE endet der Hausanschluss. Die HAE wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage.

Es ist ein Lageplan im Maßstab 1:500, ein Kellergrundriss sowie ggf. nach Erfordernissen ein Grundriss Erdgeschoss und Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100/50) dem Antrag beizufügen.

Für die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Ortstermin mit den SWS zu vereinbaren.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses sind DIN 18012 (Hausanschlussraum) zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertiggestellt sein.

Das Anbohren der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung, die Hauseinführung sowie der evtl. notwendige Reglereinbau und das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs am Gebäude wird von SWS oder durch eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Gebäudeeinführung gasdicht herzustellen. Ist die Kelleraußenwand als „schwarze Wanne“ (Außenwände mit Dichtungsbahnen o.ä. abgedichtet), „weiße Wanne“ (wasserundurchlässiger Beton) oder durch sonstige Sonderbauformen wie Ziegelsteinwände etc. ausgeführt, so ist bei Neubauten vorab bauseits ein Futterrohr, nach Maßvorgabe der SWS, einzubauen.

Tiefbauarbeiten die durch den Anschlussnehmer (nur auf eigenem Grundstück) oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten qualifizierten Fachfirma ausgeführt werden sind grundsätzlich mit der SWS abzustimmen. Die Verantwortung trägt der Ausführende. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Es ist zu beachten, dass die Rohrgrabensohle eben und steinfrei ist. Es ist eine Sandbettung von 10 cm, gemessen von Rohrunterkante, vorzusehen. Das Rohr muss auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden und ist von Hand zu verdichten. Es ist bei 40 cm senkrechter Überdeckung der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband zu verlegen. Die Gesamtüberdeckung des Rohres muss mind. 80 cm betragen.

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg bis in das Gebäude zu verlegen.

Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Bei Gebäuden ohne Keller ist zwingend der Einbau mittels einer MSH FUBO[1] an einer tragenden Wand vorzusehen und mit der SWS abzustimmen.

Entsprechend der technischen Regel G459-1 des DVGW ist die Leitungsführung so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Ebenfalls ist das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Anschlussleitungen unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, die Betriebssicherheit, die Überwachung, die Instandhaltung oder die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt wird.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

[1] Mehrspartenhauseinführung durch den Fußboden

Der Hausanschluss einschließlich HAE, Messeinrichtungen und Regelgerät ist jederzeit frei zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Die Komponenten des Hausanschlusses müssen ohne Hilfsmittel geprüft, getauscht bzw. abgelesen werden können. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig.

In Sonderfällen können die SWS die Hauptabsperreinrichtung (Übergabestelle) in Form eines Übergabeschrankes auf dem Grundstück des Kunden erstellen. Ab Übergabestelle erfolgt die Weiterverlegung, Wartung und der Unterhalt bauseits.

5. Messeinrichtungen/Gasdruckregelgeräte

Messeinrichtungen und Gasdruckregelgeräte, die im Eigentum der SWS sind, dürfen nur von den SWS, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der SWS auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden.

Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort werden von den SWS festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt. Für die Anbringung der Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume oder Hausanschlussräume.

Gaszähler dürfen nicht in „notwendigen Treppenräumen“ (ab Gebäudeklasse 3, >2 Wohneinheiten, OKFußboden <7 m), in deren Ausgängen ins Freie oder in allgemein zugänglichen Fluren, die als Flucht- und Rettungswege dienen, installiert werden.

Gaszähler und Gasdruckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Sie müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verkleidet werden. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gasdruckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen. Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gasdruckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Druckregelgeräten (z.B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend den SWS zu melden.

Nach dem Hausdruck- bzw. Zählerregler stellen die SWS im Allgemeinen einen Fließdruck von ca. 23 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit den SWS im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen. In diesen Fällen entspricht der Anschlussdruck dem Messdruck; für die Regelung der Verbrauchseinrichtung ist der Betreiber verantwortlich. Die notwendigen Ein- und Auslaufstrecken sind zu berücksichtigen.

6. Installation Gaszählerplatte/Gaszähler

Bis Zählergröße G 25 werden Balgengaszähler gebietsweise in 2-Rohr- oder 1-Rohr-Ausführung mit Zählerplatten eingesetzt. Ab Zählergröße G 40 werden der Gaszählertyp sowie die Installation der Messeinrichtung je nach Anwendung festgelegt. Aufstellort und Zählerausführung sind mit der SWS abzustimmen.

Gaszählerplatte

- Es ist sicherzustellen, dass bei der Montage der Gaszähler und Gasdruckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.
- Die Zuleitung zur Gasmessung ist bei 2-Rohr-Ausführung links, Abgang rechts an die Zählerplatte anzuschließen.

Gaszähler

Für Neuanlagen mit Balgengaszähler bis G 40 gilt:

- Bei allen Neuanlagen muss vor und nach dem Gaszähler eine Absperreinrichtung (AE) installiert werden.

Für Neuanlagen mit Drehkolben-, Turbinenrad- oder Ultraschallzähler gilt:

- Jeder dieser Zähler besitzt einen größen- und typenabhängigen Messbereich. Dieser muss bei der Auswahl zwingend beachtet werden und ist mit den SWS abzustimmen. Es darf weder zu einer Unterschreitung noch zu einer Überschreitung der messbaren Gasmenge kommen, sonst sind die gemessenen Werte nicht zur Abrechnung zugelassen.
- In der Regel müssen Zusatzeinrichtungen, wie z.B. Zustandsmengenumwerter installiert werden. Für den Betrieb dieser Zusatzgeräte muss vom Kunden ein Stromanschluss und gegebenenfalls eine Datenanschluss zur Verfügung gestellt werden.
- Ab 200 m³/h unterliegt die Anlage nicht mehr dem Geltungsbereich der TRGI; sondern den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 491. Hier ist zwingend eine Freigabe der Mess- und Regelstrecke von den SWS einzuholen.

7. Kundenanlage

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie. Sie befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden.

Kundenanlagen sind grundsätzlich und vollumfänglich nach den Bestimmungen des DVGW Arbeitsblatts G 600 „Technische Regeln für Gasinstallation“ zu errichten und gemäß Regelwerk TRGI jährlich einer Sichtprüfung und alle 12 Jahre einer Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU zu veranlassen.

Das VIU kann vor Arbeitsbeginn eine Ortsbegehung mit den SWS vereinbaren, die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSFM) abzustimmen.

Die Festlegung der Anschlussmöglichkeiten durch die SWS als Netzbetreiber bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitung, die Messeinrichtung und das Druckregelgerät.

Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen sind vom VIU zu überprüfen.

Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer Leistung bzw. anderer Geräteart, ist die Freigabe durch die SWS und den BSFM erforderlich (wie Neuanlage). Im Fall eines Umbaus ist die Anlage auf die aktuellen Stand der anerkannten technischen Regeln, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 600, zu ertüchtigen.

Die Lage der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. Gebäudesperrungseinrichtungen, z.B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnanlagen, Gebäudekomplexen und Schulen, ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtung durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potenzialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Es ist eine separate Verbindungsleitung vom Potenzialausgleich zu erstellen.

8. Inbetriebsetzung

Grundzuständiger Messstellenbetreiber und Grundversorger im Versorgungsgebiet sind die SWS. Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist mittels dem Formular Fertigstellungsanzeige zur Inbetriebsetzung Erdgas bei den SWS anzumelden. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage der SWS zur Verfügung. Die Freigabe einer Kundenanlage erfolgt grundsätzlich durch das VIU.

Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das VIU gemäß dem DVGW Arbeitsblatt „Technische Regeln für Gasinstallation“ zu prüfen (Belastungs- und Dichtheitsprüfung dürfen maximal 2 Werktage zurückliegen). Vor Zählersetzung ist die Anlage nochmals im Beisein der SWS mit Druck zu beaufschlagen (in Augenscheinnahme). Durch die Unterschrift des verantwortlichen VIU-Fachmanns auf dem entsprechenden Stadtwerke-Formular wird die Freigabe der ordnungsgemäßen Installation dokumentiert.

Nach Einbau des Zählers (ggf. des Druckregelgerätes) und Freigabe durch SWS gibt das VIU die Gaszufuhr mittels Öffnens der HAE frei, bzw. nimmt die Installation in Betrieb.

9. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

Plombenverschlüsse der SWS dürfen nur vom VIU mit Zustimmung der SWS geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall sind die SWS unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass eine Plombe fehlt, so ist dies den SWS ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

10. Gasverbrauchseinrichtungen

Änderungen an der Gasanlage, welche einen Einfluss auf die Gasabnahme haben, sind grundsätzlich mit den SWS im Vorfeld abzustimmen.

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW–zertifiziert sowie mit einer CE-Zulassung versehen sind.

11. Netzanschlussverhältnis/Anschlussnutzungsverhältnis

Ein Netzanschluss setzt grundsätzlich eine tatsächliche Nutzung zur Entnahme von Gas voraus. Gemäß § 18 Abs. EnWG entfällt die allgemeine Anschlusspflicht des Netzbetreibers, wenn die Anschlussnutzung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Eine dauerhafte Nichtnutzung des Anschlusses kann daher als wirtschaftlich unzumutbar eingestuft werden. In solchen Fällen behalten sich die SWS vor, eine Vorhaltepauschale für die Bereitstellung des Anschlusses zu erheben. Alternativ kann der Netzanschluss gemäß § 25 und § 26 NDAV beiderseits gekündigt und auf Kosten des Anschlussnehmers stillgelegt bzw. abgetrennt werden.

Die Pflicht zur Zahlung der Vorhaltepauschale sowie die Möglichkeit der Kündigung und Abtrennung dienen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Netzbetriebs und der Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes.